



---

## Kurzinformation

### Zurückweisung von Schutzsuchenden an EU-Binnengrenzen und Unionsrecht

---

Der Fachbereich Europa ist beauftragt worden, zu prüfen, ob eine Zurückweisung von Schutzsuchenden, die einem Wiedereinreiseverbot unterliegen, bei Kontrollen an den EU-Binnengrenzen oder nach einem Aufgriff in Grenznähe im Rahmen der sogenannten Schleierfahndung mit Unionsrecht vereinbar ist.

Zur Frage der unionsrechtlichen Zulässigkeit von Zurückweisungen von Asylsuchenden mit Einreise- und Aufenthaltsverbot an den EU-Binnengrenzen wird auf die Ausarbeitung PE 6 – 3000 – 98/18; WD 2 – 3000 – 90/18 verwiesen.<sup>1</sup>

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die in der o. g. Ausarbeitung aufgeworfene Frage, ob auf Personen mit Einreisesperren, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU bereits internationalen Schutz beantragt haben oder als asylsuchend registriert sind, die Vorgaben des Art. 20 der Dublin-III-Verordnung<sup>2</sup> Anwendung finden können, durch den EuGH bisher nicht beantwortet wurde. Inhaltlich geht es insoweit um die Frage, ob es sich aufgrund der Formulierung in Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung „sobald in einem Mitgliedstaat *erstmalig*<sup>3</sup> ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wird“ für dessen Anwendbarkeit um den erstmaligen Antrag in diesem Mitgliedstaat oder generell den ersten Antrag auf internationalen Schutz in der EU handeln muss.<sup>4</sup> Davon abhängig sind die Verfahrenszuständigkeit und die Möglichkeit der Zurückweisung.<sup>5</sup>

---

1 [PE 6 – 3000 – 98/18; WD 2 – 3000 – 90/18 „Grenzkontrollen und Zurückweisungen an den EU-Binnengrenzen – Vorgaben des Unionsrechts und des Völkerrechts“](#), Seite 10 ff.; vgl. ferner [WD 3 – 3000 – 243/18 „Wiedereinführung von Grenzkontrollen und Zurückweisung von Asylsuchenden an der Grenze aus nationaler Perspektive“](#), Seite 5 ff.

2 PE 6 – 3000 – 98/18; WD 2 – 3000 – 90/18 (Fn. 1), Seite 10 f..

3 Hervorhebung v. Verf.

4 PE 6 – 3000 – 98/18; WD 2 – 3000 – 90/18 (Fn. 1), Seite 11.

5 PE 6 – 3000 – 98/18; WD 2 – 3000 – 90/18 (Fn. 1), Seite 11.

---

Auch in der Literatur ist diese Frage weiterhin umstritten.<sup>6</sup> Für eine Anwendung des Art. 20 Dublin-III-Verordnung auch in den Fällen, in denen bereits ein Antrag auf internationalen Schutz in einem anderen Mitgliedstaat gestellt worden ist, spräche die Systematik dieses Kapitels der Dublin-III-Verordnung.<sup>7</sup>

Erfolgt der Zugriff eines einer Einreisesperre unterliegenden Schutzsuchenden im Rahmen der sog. Schleierfahndung<sup>8</sup> auf dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaats, stellt sich ebenso die Frage der Anwendbarkeit der Vorgaben von Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung, sofern der Schutzsuchende bereits einen Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat. Auch insoweit kommt es darauf an, ob es sich aufgrund des Wortlauts von Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung um den erstmaligen Antrag in diesem Mitgliedstaat oder generell den ersten Antrag auf internationalen Schutz in der EU handeln muss.

Soweit Art. 20 Dublin-III-Verordnung auch bei einer erneuten Antragstellung in einem anderen Mitgliedstaat und mithin auch in Bezug auf Wiederaufnahmeverfahren zur Anwendung käme, stellte sich wiederum die Frage nach den Konsequenzen des Art. 20 Dublin-III-Verordnung für eine Antragstellung an der Grenze bzw. nach einem Zugriff in Grenznähe. Die Frage, ob Zurückweisungen an der Grenze bzw. im Rahmen der Schleierfahndung von Personen mit Einreisesperren, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU bereits Asyl beantragt haben oder als asylsuchend registriert sind, mit dem Unionsrecht vereinbar ist, kann daher vorliegend mangels höchstrichterlicher Klärung nicht abschließend beantwortet werden.<sup>9</sup>

- Fachbereich Europa -

---

6 Für eine Anwendbarkeit des Art. 20 Dublin-III-VO in Wiederaufnahmeverfahren: *Koehler*, Praxiskommentar zum Europäischen Asylzuständigkeitssystem, 2018, Art. 20 Dublin-III-VO, Rn. 5; a. A. *Filzwieser/Sprung*, Dublin-III-Verordnung, 2014, Art. 20 Dublin-III-VO, Rn. K5; vgl. zur Diskussion PE 6 – 3000 – 98/18; WD 2 – 3000 – 90/18, Seite 11 (Fn. 1); vgl. dazu auch *Thym*, NJW 2018, 2353, 2353.

7 Siehe hierzu im Einzelnen PE 6 – 3000 – 98/18; WD 2 – 3000 – 90/18 (Fn. 1), Seite 11.

8 Zur Vereinbarkeit der Schleierfahndung mit Unionsrecht *Michl*, DÖV 2018, 50.

9 Zu den völkerrechtlichen Vorgaben bei Zurückweisungen vgl. PE 6 – 3000 – 98/18; WD 2 – 3000 – 90/18 (Fn. 1), Seite 11 ff..